

Jugendordnung des ASV Aichwald e. V. 1946

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im ASV Aichwald e. V. 1946.

§ 2, Aufgaben und Ziele

Die Vereins Jugend ist Jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§3, Jugendvollversammlung der Abteilung

Die Jugendvollversammlung der Abteilung ist das oberste Organ der Abteilungsjugend.

a) Sie tritt mindestens 1mal im Jahr zusammen (Einberufung durch den/die Jugendleiter/in) und wählt:

- der/die Jugendleiter/In der Abteilung
- der/die Jugendsprecher/in der Abteilung
- weitere Mitarbeiter/innen

b) Die in Punkt a Genannten aus allen Abteilungen bilden den Jugendvorstand (geschäftsführendes Organ der Vereinsjugend). Dieser muss im Jahr mindestens einmal einberufen werden.

Der Jugendvorstand wählt alle 2 Jahre den/die Jugendleiter/-in (Vorstand für Jugendfragen) und den/die Jugendsprecher/in des Gesamtvereins.

c) Der/die Vereinsjugendsprecher/in bzw. Abteilungssprecher/in dürfen das 23. Lebensjahr nicht überschritten haben.

d) Der/die Abteilungsjugendleiter/in und der/die Vereins Jugendleiter/in muss mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 4, Vertretung der Vereins Jugend im Vorstand

Der oder die Vereins Jugendleiter/In ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er oder sie leitet die Jugendvorstandssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5, Jugendkasse

Der/die Vereins Jugendleiter/In ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand verwaltet. Sie wird jährlich mindestens einmal von den Revisoren, bzw. Revisorinnen des Gesamtvereins geprüft. Das nähere regelt die Finanzordnung des Gesamtvereins.

§ 6, Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Jugendvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsrat des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsrat in Kraft.

§ 7, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Jugendordnung wurde vom Jugendvorstand am 19.3.1993 verabschiedet.

ERROR: syntaxerror
OFFENDING COMMAND: --nostringval--

STACK:

(Jugendordnung des ASV Aichwald e.V. 1946 Stand März 1993)
/Title
(
/Subject
(D:20060413003842)
/ModDate
(
/Keywords
(PDFCreator Version 0.8.0)
/Creator
(D:20060413003842)
/CreationDate
(schmidts)
/Author
-mark-